



I - Ordnung

Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen -Sachstandsbericht-

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	10.06.2020	Kenntnisnahme

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.02.2020 (Anlage 1) erfolgt nachfolgender Sachstandsbericht:

In der Hansestadt Wipperfürth liegt der größte Teil der in der Verwaltungsvorschrift genannten Einrichtungen entweder innerhalb einer Tempo 30 km/h Zone oder einer durch Verkehrszeichen 274 geschwindigkeitsreduzierten örtlichen Lage (siehe Anlage 2).

An sechs Einrichtungen liegt die Geschwindigkeitsbegrenzung bislang über den geforderten 30 km/h.

Die in der Anfrage angeführte Änderung zu Verkehrszeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“, Ziffer 11 der Verwaltungsvorschrift beinhaltet folgenden Wortlaut:

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen wird die Verwaltung an folgenden Einrichtungen , entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkungen **tageszeitbegrenzt neu anordnen**:

1. AWO Kindergarten Erna-Schmitz, Gartenstraße
2. Kindertagesstätte Dohrgauler Spatzen
3. Kath. Kindergarten St. Clemens, Wipperfeld, Dorfstraße (L 129)

Da der AWO Kindergarten Erna-Schmitz, Gartenstraße und die Kindertagesstätte Dohrgauler Spatzen von einer Gemeindestraße erschlossen werden, ist eine unmittelbare Umsetzung durch die Verwaltung möglich. Der Kindergarten St. Clemens, Wipperfeld wird von einer Landstraße (L 129) erschlossen, daher muss sich die Verwaltung hier vor Umsetzung mit Straßen NRW ins Benehmen setzen.

Die Verwaltung sieht zudem aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen an folgenden Einrichtungen Möglichkeiten, bereits bestehende tageszeitbegrenzte Geschwindigkeitsbeschränkungen **zu erweitern**:

1. EvB-Gymnasium, Lüdenscheider Straße (L 284)
2. Seniorenheim „Inovana“, Lüdenscheider Straße (L 284)

Bislang besteht auf der insgesamt ca. 600 m langen Lüdenscheider Straße eine tageszeitbegrenzte Geschwindigkeitsreduzierung (Montags – Freitags 07.00 – 14.00 Uhr). Bedingt durch die versetzte bauliche Lage der Einrichtungen könnte diese tageszeitliche Begrenzung nach den Vorschriften ausgeweitet (EvB-Gymnasium 07.00 Uhr – 16.30 Uhr), oder sogar ganz aufgehoben (Bereich „Inovana“) werden. Im Hinblick auf eine für die Verkehrsteilnehmer einheitliche Regelung und dauerhafte Sicherstellung der Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich „Inovana“, hat die Verwaltung die generelle Aufhebung der tageszeitlichen Begrenzung für die Lüdenscheider Straße initiiert.

Die Verwaltung wird sowohl bei den jeweiligen Straßenbaulastträgern, als auch bei der Kreispolizeibehörde Gummersbach entsprechende Anträge stellen und anschließend die notwendige verkehrsrechtliche Anordnung treffen.

Da der Kindergarten St. Anna Hämmern straßenverkehrsrechtlich außerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, ist eine Anordnung im Bereich Hilgersbrücke nach den Vorschriften nicht möglich.

Der Hof Sonnenberg liegt ebenfalls außerhalb geschlossener Ortschaft, sodass auch hier keine Geschwindigkeitsreduzierung vorgenommen werden kann. Für den Streckenabschnitt zwischen Grüenberg und Niedergaul wurde jedoch zwischenzeitlich die Erweiterung der bisherigen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h im Verlauf der L 302 angeordnet. Mit der Umsetzung der Beschilderung ist kurzfristig zu rechnen.

Der Zugang zum Ev. Kindergarten Klaswipper liegt nicht direkt an der B 237, sondern wird über private Flächen der Stadt Wipperfürth und der Evangelischen Kirchengemeinde Klaswipper sichergestellt. Der Kindergarten ist somit räumlich von der Bundesstraße getrennt. Aus diesem Grunde entfallen die rechtlichen Grundlagen zur Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Anlagen:

Anlage 1

Anlage 2